14. Juli 2024

# Vertrags-bedingungen

# Vertragsbedingungen vom 14. Juli 2024

betreffend

**Entwicklung von Software und Entwicklung gestalterischer Leistungen und damit verbundener Beratung**

und betreffend

**Übergreifender Vertragsbestimmungen**

zwischen dem

**Kunden**

zwischen der

**lemonbrain GmbH**

Burgstrasse 1, 8750 Glarus
nachstehend genannt lemonbrain oder Dienstleister

gemeinsam bezeichnet als «Parteien».

# Inhalt


**I. Erklärung zur Vertragsstruktur 3**

**II. Vertrag über die Entwicklung von Software und über die Entwicklung gestalterischer Leistungen und damit verbundene Beratung 3**

1. Allgemein 3
2. Immaterialgüterrechte und Rechte an Arbeitsergebnissen 4
3. Leistungsinhalt bei Softwareentwicklung 4
4. Nutzungsrecht des Kunden bei Software 5
5. Einsatz von Content-Management-Systemen und anderer Software von Drittanbietern 5
6. Leistungsinhalt bei gestalterischen Leistungen 7
7. Nutzungsrecht des Kunden bei gestalterischen Leistungen 8
8. Sachgewährleistung 8

**III. Übergreifende Vertragsbestimmungen 10**

1. Offerte, Vertragsabschluss und – Änderung 10
2. Terminplan und Überholen von Kundenentscheidungen 10
3. Beratungsleistungen 11
4. Auflösung des Vertrags 11
5. Beizug von Hilfspersonen oder Substituten zur Vertragserfüllung 11
6. Personendatenbearbeitung im Auftrag 12
7. Datenschutz 12
8. Haftung des Dienstleisters gegenüber dem Kunden 12
9. Haftung des Kunden gegenüber dem Dienstleister 13
10. Leistungseinkauf bei Dritten 13
11. Hosting- & Domainregistrarwechsel 14
12. Verwendung als Referenz 15
13. Rechtliche Texte auf einer Website 15
14. Service-Level-Information (keine rechtliche Bindung) 15
15. Bearbeitung von Content, Abfüllen von Inhalten, Datenübernahmen und -Konvertierungen, Behebung von durch den Kunden verursachten Fehlern 16
16. Service-Verträge 16
17. Abtretung von Forderung 16
18. Fälligkeit, Verzug & Akontozahlungen 16
19. Preise und Spesen 16
20. Erfüllungsort und Erfüllungsweise 17
21. Force Majeure 17
22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 17
23. Salvatorische Klausel 17
24. Zusicherung der Zeichnungsberechtigung 17

# I. Erklärung zur Vertragsstruktur

1 Die vorliegenden Vertragsbedingungen bestehen aus zwei Teilen – aus dem «Vertrag über die Entwicklung von Software und über die Entwicklung gestalterischer Leistungen» und aus den «übergreifenden Vertragsbestimmungen».

2 Diese Vertragsbedingungen finden grundsätzlich auf jede zwischen dem Dienstleister und seinem Kunden eingegangene Vertragsbeziehung Anwendung. Kunde ist, wer vom Dienstleister Leistungen bezieht.

3 Die «übergreifenden Vertragsbestimmungen» sind neben dem «Vertrag über die Entwicklung von Software und über die Entwicklung gestalterischer Leistungen» auch auf alle anderen mit dem Dienstleister abgeschlossen Verträge anwendbar, mit Ausnahme der Service-Verträge.

4 Mit dem Dienstleister abgeschlossene Service-Verträge (d. h. Verträge über Unterhaltsleistungen und/oder Supportleistungen) unterstehen den vorliegenden Vertragsbedingungen nicht.

# II. Vertrag über die Entwicklung von Software und über die Entwicklung gestalterischer Leistungen und damit verbundene Beratung

## 1. Allgemein

5 Mit Ausnahme der nachfolgenden Vertragsbestimmungen und der übergreifenden Vertragsbestimmungen, finden auf den Vertrag über die Entwicklung von Software und auf den Vertrag über die Entwicklung gestalterischer Leistungen die Regeln des Werkvertrages nach Art. 363 ff. OR Anwendung.

6 Software bezeichnet abhängig von der individuell offerierten Leistung entweder (1) den Programmcode (inkl. Internal oder External Libraries) an sich oder (2) den Programmcode zusammen mit der grafischen Benutzeroberfläche, allfälligen Konfigurationsdaten und verwendeter Software von Drittanbietern.

7 Als gestalterische Leistungen gelten insbesondere und unabhängig von ihrer physischen oder digitalen Form: Fotografien, Zeichnungen, Grafiken, Bilder, Logos, Illustrationen, Fotomontagen, Gestaltungen zum Zweck der Werbung, Texte, Banner, Videos, gestalterische Elemente einer grafischen Benutzeroberfläche einer Software, einer Applikation oder einer Website.

## 2. Immaterialgüterrechte und Rechte an Arbeitsergebnissen

8 Sämtliche Arbeitsergebnisse, Immaterialgüterrechte und verwandte Schutzrechte, die im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Dienstleister generiert werden, insbesondere Know-How und Urheberrechte (z.B. am Programmcode, an gestalterischen Elementen der Benutzeroberfläche einer Software, an Illustrationen oder Fotografien), verbleiben grundsätzlich beim Dienstleister.

## 3. Leistungsinhalt bei Softwareentwicklung

9 Der Dienstleister entwickelt und konfiguriert eigene Software, allenfalls unter Einsatz von Software von Drittanbietern, für den Kunden unter Einhaltung der vom Kunden ausdrücklich formulierten und im Vertrag (resp. der Offerte) festgehaltenen Software-Anforderungen. Der Begriff «Software-Anforderungen» bezeichnet insbesondere die explizierten Fähigkeiten, Funktionalitäten, Teilfunktionen, in der Software abgebildeten technischen und geschäftlichen Prozesse, technischen und visuellen Möglichkeiten, die Tauglichkeit zur Anbindung an (Dritt-)APIs oder andere Software, die Generierung von Output und Auswertungen in spezifischen Formaten auf spezifischen Wegen, die Tauglichkeit zur Verwendung für einen definierten Zweck, die Tauglichkeit definierte Nutzerzugriffszahlen pro Zeiteinheit zu tolerieren oder die Einhaltung von ausdrücklich bezeichneten Normen und Standards.

10 Die Parteien vereinbaren, dass insbesondere keine Zusicherung besteht bzw. nicht zum Leistungsinhalt gehört und damit keine Haftpflicht besteht für:

- Die Tauglichkeit der vom Dienstleister entwickelten Software und Software-Systemen böswilligen, trölerischen oder kriminell-motivierten Manipulationen und Angriffen zu widerstehen.
- Die Verfügbarkeit resp. die Zusicherung einer bestimmten Lebensdauer von nicht durch den Dienstleister entwickelter Software, Third Party Libraries und mit diesen verbundenen Updates.
- Die Überprüfung oder Testung nicht vom Dienstleister entwickelter Software oder Software-Systeme, Third Party Libraries und mit der Drittsoftware verbundene Updates, die zu Gunsten des Kunden verwendet werden.
- Die automatische Benachrichtigung des Kunden und der automatische Nachvollzug von für die Software oder für verwendete Drittsoftware verfügbare Updates und Verbesserungen.
- Die Weiterverwendbarkeit oder Anpassungsfähigkeit von Software oder Software-Systemen für andere Zwecke.
- Die Überprüfung und Konformitätszusicherung der Software mit geltendem Recht oder Branchenstandards, sofern dies nicht im Einzelnen schriftlich zugesichert wurde.
- Die Wartung (=Pflege) der Software oder der Support des Kunden.
- Die Installation, der Erhalt der Wirksamkeit oder die Verbesserung von Suchmaschinenoptimierungs- und -Werbemassnahmen insbesondere bei Manipulationen an verwendeten Domains, Metatexten, -Descriptions oder -Tags, der DNS-Zone oder bei Wechsel von Hosting-Providern oder Hosting-Umgebungen.
- Die Rechtsgewährleistung.

11 Verändert der Kunde die Software selber, oder lässt er eine Veränderung durch einen Dritten vornehmen, fällt jede Sachgewährleistungspflicht, wie auch jede sonstige Haftpflicht des Dienstleisters dahin.

## 4. Nutzungsrecht des Kunden bei Software

12 Der Dienstleister gewährt dem Kunden ein zeitlich und geografisch unbegrenztes, nicht ausschliessliches Recht die vom Dienstleister persönlich entwickelte Software gemäss dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses deklarierten Verwendungszwecks zu gebrauchen. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Ablieferung der finalen, durch den Kunden genehmigten Software.

13 Das Recht der Weiter- oder Unterlizensierung von Nutzungs- und Verwertungsrechten besteht nur, sofern dieses vom Dienstleister explizit schriftlich abgetreten wurde. Der Kunde hat das Recht die Software selber oder durch Dritte zu verändern. Der Kunde informiert den Dienstleister über den Umstand, dass er Veränderungen beabsichtigt. Die Nennung der Urheberschaft von lemonbrain darf nicht entfernt werden. Der Kunde hat für die Einhaltung dieser Auflage bei einem allfälligen Dritten zu sorgen.

14 Ist der Kunde eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt, beschränkt sich das Nutzungsrecht zudem auf die vertragsschliessende Verwaltungseinheit.

## 5. Einsatz von Content-Management-Systemen und anderer Software von Drittanbietern

### a) Lizenzverträge

15 Bei Verwendung oder Integration z. B. von Content-Management-Software oder anderer Software von Drittanbietern wird der Kunde direkt Lizenznehmer des Softwareanbieters.

16 Der Dienstleister verwendet meist die Software «ConcreteCMS», welches der MIT-Lizenzvereinbarung (eine OpenSource-Lizenz) unterliegt. Diese Lizenz ist gratis und hat folgenden Wortlaut:

- «Permission is hereby granted, free of charge, to any person obtaining a copy of this software and associated documentation files (the ‹Software›), to deal in the Software without restriction, including without limitation the rights to use, copy, modify, merge, publish, distribute, sublicense, and/or sell copies of the Software, and to permit persons to whom the Software is furnished to do so, subject to the following conditions:

  The above copyright notice and this permission notice shall be included in all copies or substantial portions of the Software.

  THE SOFTWARE IS PROVIDED «AS IS», WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND, EXPRESS OR IMPLIED, INCLUDING BUT NOT LIMITED TO THE WARRANTIES OF MERCHANTABILITY, FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE AND NONINFRINGEMENT. IN NO EVENT SHALL THE AUTHORS OR COPYRIGHT HOLDERS

BE LIABLE FOR ANY CLAIM, DAMAGES OR OTHER LIABILITY, WETHER IN AN ACTION OF CONTRACT, TORT OR OTHERWISE, ARISING FROM, OUT OF OR IN CONNECTION WITH THE SOFTWARE OR THE USE OR OTHER DEALINGS IN THE SOFTWARE.»

17 Daneben verwendet der Dienstleister meist die serverseitig eingesetzte Software «PHP», welches der «The PHP License, version 3.01»-Lizenz (eine Open-Source-Lizenz) unterliegt. Diese Lizenz ist gratis und hat folgenden Wortlaut:

- «The PHP License, version 3.01 Copyright (c) 1999 - 2019 The PHP Group. All rights reserved.
- Redistribution and use in source and binary forms, with or without modification, is permitted provided that the following conditions are met:
  1. Redistributions of source code must retain the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer.
  2. Redistributions in binary form must reproduce the above copyright notice, this list of conditions and the following disclaimer in the documentation and/or other materials provided with the distribution.
  3. The name «PHP» must not be used to endorse or promote products derived from this software without prior written permission. For written permission, please contact group@php.net.
  4. Products derived from this software may not be called «PHP», nor may «PHP» appear in their name, without prior written permission from group@php.net. You may indicate that your software works in conjunction with PHP by saying «Foo for PHP» instead of calling it «PHP Foo» or «phpfoo»
  5. The PHP Group may publish revised and/or new versions of the license from time to time. Each version will be given a distinguishing version number. Once covered code has been published under a particular version of the license, you may always continue to use it under the terms of that version. You may also choose to use such covered code under the terms of any subsequent version of the license published by the PHP Group. No one other than the PHP Group has the right to modify the terms applicable to covered code created under this License.
  6. Redistributions of any form whatsoever must retain the following acknowledgment:
  «This product includes PHP software, freely available from <http://www.php.net/software/>».
  THIS SOFTWARE IST PROVIDED BY THE PHP DEVELOPMENT TEAM "AS IS" AND ANY EXPRESSED OR IMPLIED WARRANTIES, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, THE IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE ARE DISCLAIMED. IN NO EVENT SHALL THE PHP DEVELOPMENT TEAM OR ITS CONTRIBUTORS BE LIABLE FOR ANY DIRECT, INDIRECT, INCIDENTAL, SPECIAL, EXEMPLARY, OR CONSEQUENTIAL DAMAGES (INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, PROCUREMENT OF SUBSTITUTE GOODS OR SERVICES; LOSS OF USE, DATA, OR PROFITS; OR BUSINESS INTERRUPTION) HOWEVER CAUSED AND ON ANY THEORY OF LIABILITY, WETHER IN CONTRACT, STRICT LIABILITY, OR TORT (INCLUDING NEGLIGENCE OR OTHERWISE) ARISING IN ANY WAY OUT OF THE USE OF THIS SOFTWARE, EVEN IF ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGE.

This software consists of voluntary contributions made by many individuals on behalf of the PHP Group. The PHP Group can be contacted via Email at group@php.net. For more information on the PHP Group and the PHP project, please see <http://www.php.net>. PHP includes the Zend Engine, freely available at <http://www.zend.com>.»

18 Der Dienstleister ist befugt im Namen und auf Kosten des Kunden die für die vertraglich geschuldete Leistung notwendigen Programme (u.a. concreteCMS und PHP) und Lizenzen nach eigenem Ermessen zu erwerben und einzusetzen. Sollten die Lizenzen nicht gratis sein, so wird der Kunde vor Erwerb der Lizenz um Einwilligung angefragt.

**b) Softwareversion bei Auslieferung**

19 Wird eigene Software oder Software von Drittanbietern verwendet (z.B. PHP, ConcreteCMS, andere Third Party Libraries), so liegt die Wahl der ausgelieferten Version (Release-Version) und die Beurteilung deren Stabilität im Ermessen des Dienstleisters. Dem Kunden erwächst aus diesem Vertrag keine Forderung auf Updates, Versionenwechsel oder Aktualisierungen.

## 6. Leistungsinhalt bei gestalterischen Leistungen

20 Der Dienstleister entwickelt gestalterische Leistungen für den Kunden unter Einhaltung der vom Kunden ausdrücklich formulierten und im Vertrag (resp. der Offerte) festgehaltenen Anforderungen.

21 Die Parteien vereinbaren, dass insbesondere keine Zusicherung besteht bzw. nicht zum Leistungsinhalt gehört und damit keine Haftpflicht besteht für:

- Die Überprüfung resp. Zusicherung der Nicht-Verletzung von immaterialgüterrechtlichen Schutzbereichen anderer Rechteinhaber und damit verbundenen Rechtsfragen.
- Die Weiterverwendbarkeit oder Anpassungsfähigkeit der gestalterischen Leistung für andere Zwecke, soweit dies im Rahmen des gewährten Nutzungsrechts zulässig ist.
- Die Überprüfung resp. Konformitätszusicherung der gestalterischen Leistung mit geltendem Recht.
- Die Installation, der Erhalt der Wirksamkeit oder die Verbesserung von Suchmaschinenoptimierungs- und -Werbemassnahmen insbesondere bei Manipulationen an verwendeten Domains, Metatexten, -Descriptions oder -Tags, der DNS-Zone oder bei Wechsel von Hosting-Providern oder Hosting-Umgebungen.
- Verändert der Kunde die gestalterische Leistung selber, oder lässt er eine Veränderung durch einen Dritten vornehmen, fällt jeder Sach- und Rechtsgewährleistungsanspruch, wie auch jede sonstige Haftpflicht dahin.

## 7. Nutzungsrecht des Kunden bei gestalterischen Leistungen

22 Der Dienstleister gewährt dem Kunden ein zeitlich und geografisch unbegrenztes, nicht ausschliessliches Recht, die gestalterische Leistung gemäss dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses deklarierten Verwendungszwecks zu gebrauchen. Wünscht der Kunde ein ausschliessliches Recht, so hat er dies vor Vertragsschluss zu deklarieren. Es fallen keine Lizenzgebühren an. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Ablieferung der finalen, durch den Kunden genehmigten gestalterischen Leistung.

23 Das Recht der Weiter- oder Unterlizensierung von Nutzungs- und Verwertungsrechten besteht nur, sofern dieses vom Dienstleister explizit schriftlich abgetreten wurde. Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben aufgrund Gesetzes vollständig gewahrt.

24 Der Kunde hat Anspruch auf Übermittlung der von ihm genehmigten gestalterischen Leistung in einem der folgenden Formate:

- Für unbewegte gestalterische Leistungen: «.pdf», «.tif», «.jpeg», «.png», «.eps», «.svg»;
- Für bewegte gestalterische Leistungen: «.mp4», «.gif»;
- Der Auslieferungsanspruch der digitalen Datei der gestalterischen Leistungen, sofern diese versprochen wurde, bezieht sich nicht auf bearbeitbare Formate, sondern auf die gerenderte Datei.

## 8. Sachgewährleistung

### a) Datum der Ablieferung

25 Sofern die Parteien kein Datum für die Ablieferung vereinbart haben, gilt jener Tag als Tag der Ablieferung, an dem der Dienstleister die Software oder die gestalterische Leistung – oder dort, wo es vereinbart wurde Teile davon – dem Kunden abliefert oder die Ablieferung anbietet.

### b) Gewährleistung – Mängelrüge

26 Der Kunde hat die Software oder die gestalterische Leistung innerhalb von sieben Tagen (sofern nichts anderes vereinbart wurde) seit Ablieferung auf Mängel zu prüfen und jene sofort anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Fristen oder mit Erteilung der Veröffentlichungsinstruktion gilt die Software oder die gestalterische Leistung als genehmigt.

27 Sind die Mängel oder die Abweichung(en) von der vertraglich zugesicherten Leistung mindererheblich, so hat der Kunde dem Dienstleister eine angemessene Frist von mindestens sieben Tagen für die unentgeltliche Nachbesserung der Software oder der gestalterischen Leistung setzen. Sind die Mängel oder Abweichung(en) von der vertraglich zugesicherten Leistung nach wie vor nicht behoben, so hat der Kunde dem Dienstleister wiederholt eine angemessene Frist von mindestens sieben Tagen für die unentgeltliche Nachbesserung der Software oder der gestalterischen Leistung setzen. Die Minderung des Werklohnes und die Wandelung des Vertrages ist ausgeschlossen.

28 Versteckte Mängel können während sechs Monaten seit Ablieferung gerügt werden. Danach ist das Rügerecht verwirkt. Die Anzeige der versteckten Mängel muss sofort nach Feststellung des Mangels geschehen, ansonsten auch diese als genehmigt gelten.

29 Die ausdrückliche oder konkludente Genehmigung resp. das Ausbleiben von fristgerechten Mängelrügen gilt als Bestätigung, dass der Dienstleister die vertraglich geschuldete Leistung erbracht hat.

30 Einen Anspruch auf Schadenersatz kann der Kunde nur geltend machen, wenn der Dienstleister in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise einen Schaden verschuldet hat und die zweite Nachbesserungsfrist erfolglos abgelaufen ist.

31 Der Verschuldensnachweis hat der Kunde zu erbringen.

32 Sämtliche Anzeige- und Rügefristen des Kunden gelten unabhängig davon, ob die Software oder die gestalterische Leistung bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden soll resp. wurde.

**c) Mängelrüge und -Rechte bei teilweiser Ablieferung**

33 Haben die Parteien vereinbart, dass Teile der Software oder von gestalterischen Leistungen etappenweise an den Kunden abgeliefert werden, so gilt die mit dem Kunden individuell in der Projektplanung vereinbarte Rügefrist. Ohne individuelle Vereinbarung sind die einzelnen Teile innerhalb von

- sieben Tagen bei Software;
- sieben Tagen bei gestalterischen Leistungen

34 seit deren Ablieferung auf Mängel zu prüfen und sofort anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Teile als genehmigt. Sind die Mängel oder die Abweichung(en) von der vertraglich zugesicherten Teilleistung mindererheblich, so hat der Kunde dem Dienstleister eine angemessene Frist von mindestens sieben Tagen für die unentgeltliche Nachbesserung der Software oder der gestalterischen Leistung setzen. Sind die Mängel oder Abweichung(en) von der vertraglich zugesicherten Teilleistung nach wie vor nicht behoben, so hat der Kunde dem Dienstleister wiederholt eine angemessene Frist von mindestens sieben Tagen für die unentgeltliche Nachbesserung der Software oder der gestalterischen Leistung setzen.

35 Versteckte Mängel können während sechs Monaten seit Ablieferung gerügt werden. Danach ist das Rügerecht verwirkt. Die Anzeige der versteckten Mängel muss sofort nach Feststellung des Mangels geschehen, ansonsten auch diese als genehmigt gelten.

36 Die ausdrückliche oder konkludente Genehmigung resp. das Ausbleiben von fristgerechten Mängelrügen gilt als Bestätigung, dass der Dienstleister die vertraglich geschuldete Leistung erbracht hat.

37 Einen Anspruch auf Schadenersatz kann der Kunde nur geltend machen, wenn der Dienstleister in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise einen Schaden verschuldet hat und die zweite Nachbesserungsfrist erfolglos abgelaufen ist.

38 Der Verschuldensnachweis hat der Kunde zu erbringen.

39 Sämtliche Anzeige- und Rügefristen des Kunden gelten unabhängig davon, ob die Software oder die gestalterische Leistung bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden soll resp. wurde.

**d) Nutzung vor finaler Ablieferung**

40 Nutzt der Kunde die Software oder die gestalterische Leistung vor ihrer gehörigen Ablieferung durch den Dienstleister, so steht dem Kunden kein Sachgewährleistungsanspruch zu. Der Dienstleister übernimmt für aus der vorzeitigen Nutzung entstehende Schäden keine Haftpflicht.

41 Haben die Parteien die schrittweise Ablieferung von Teilen der Software oder von gestalterischen Leistungen vereinbart, so übernimmt der Dienstleister eine Sachgewährleistungspflicht bzw. eine Haftpflicht für daraus erwachsene Schäden nur, soweit diese explizit für den abgelieferten Teil zugesichert wurde.

42 Der Sachgewährleistungsanspruch des Kunden für schrittweise abgelieferte Teile entsteht nach Genehmigung des letzten Teils durch den Kunden.

**e) Druckfreigabe resp. Freigabe zur Veröffentlichung**

43 Die Bestätigung des Kunden «Gut-zum-Druck» resp. «Gut-zur-Publikation» ist verbindlich. Der Kunde genehmigt damit die gesamte gestalterische Leistung einschliesslich allfälliger Fehler. Der Dienstleister übernimmt keinerlei Verantwortung für Fehlproduktionen, Persönlichkeitsverletzungen, begangene Delikte oder daraus resultierende Konsequenzen, die aus einem vom Kunden für gut befundenen «Gut-zum-Druck» resp. «Gut-zur-Publikation» hervorgehen.

# III. Übergreifende Vertragsbestimmungen

## 1. Offerte, Vertragsabschluss und – Änderung

44 Nimmt der Kunde eine Offerte (ein Vertragsangebot) des Dienstleisters an, ist zwischen den Parteien eine Vertragsbeziehung entstanden. Der Inhalt der Offerte wird mitsamt den vorliegenden Vertragsbedingungen zum Vertragsinhalt erhoben.

45 Der Inhalt der Offerte geht den vorliegenden Vertragsbedingungen im Konfliktfall vor. Vertragsänderungen haben in einer Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

## 2. Terminplan und Überholen von Kundenentscheidungen

46 Liegt der Grund für Verzögerungen oder für die Nichteinhaltung des Terminplans beim Kunden, so ist der Dienstleister von der Einhaltung von nachfolgenden Terminen befreit und die Parteien vereinbaren einen neuen Terminplan.

47 Verrichtet der Dienstleister Arbeit basierend auf einer vom Kunden getroffenen Entscheidung (z.B. hinsichtlich gestalterischer Elemente einer Webseite) und überholt der Kunde diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt, so hat der Kunde die Kosten für diese Arbeit (CHF 150.00/h zzgl. Mehrwertsteuer) zusätzlich zum offerierten Preis zu bezahlen.

48 Liegt der Grund für Verzögerungen beim Dienstleister, so hat der Kunde dem Dienstleister eine angemessene Frist von mindestens sieben Tagen für die Ablieferung der Software oder der gestalterischen Leistung zu setzen. Hält der Dienstleister den gesetzten Ablieferungstermin wiederum nicht ein, so hat der Kunde dem Dienstleister wiederholt eine angemessene Frist von mindestens sieben Tagen für die Ablieferung der Software oder der gestalterischen Leistung zu setzen.

49 Erfüllt der Dienstleister auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht gehörig, so kann der Kunde ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurücktreten.

## 3. Beratungsleistungen

50 Auf Beratungsleistungen finden die Regeln des einfachen Auftrags nach Art. 394 ff. OR Anwendung.

51 Unseren Kunden stehen wir mit Rat und gezielter Führung zur Seite um auf ein befriedigendes Endergebnis hinzuwirken, sei es in der Beratung selbst oder hinsichtlich der Beratung bezüglich der Entwicklung und dem Unterhalt von Software oder Erbringung von gestalterischen Leistungen. Entsprechend üben wir uns in Sorgfalt und halten uns an die Weisungen unseres Kunden.

52 Die Beratung bezieht sich immer nur auf die Bereiche der Softwareentwicklung und Unterhalt und der Erbringung von gestalterischen Leistungen. Nicht Teil der Beratungsleistung ist die Beurteilung von Rechtsfragen und Durchführung von Rechtsabklärungen.

## 4. Auflösung des Vertrags

53 Solange der Kunde die Projektplanung in zeitlicher Hinsicht nicht genehmigt hat, kann er gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit sowie der bisher angefallenen Auslagen und gegen volle Schadloshaltung des Dienstleisters jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

54 Der Kunde kann auch nach Genehmigung der Projektplanung in zeitlicher Hinsicht jederzeit vom Vertrag zurücktreten, sofern er dem Dienstleister die Kosten für die bereits geleistete Arbeit, die bisher angefallenen Auslagen und eine Vergütung von 10% der Vertragssumme für den Wegfall des Vertrags zu bezahlt.

## 5. Beizug von Hilfspersonen oder Substituten zur Vertragserfüllung

55 Der Dienstleister darf Hilfspersonen und Substituten (dritte Unternehmen) zur Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden beiziehen. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet vertragliche Leistungspflichten höchstpersönlich zu erfüllen.

## 6. Personendatenbearbeitung im Auftrag

56 Die Parteien regeln in einem separaten Vertrag die Bearbeitung von Personendaten im Auftrag.

## 7. Datenschutz

57 Der Dienstleister hält sich an die schweizerische Datenschutzgesetzgebung und in den betroffenen Fällen an die EU-DSGVO. Es wird auf die Datenschutzerklärung des Dienstleisters verwiesen, abrufbar unter www.lemonbrain.ch/dataprivacy. Der Kunde verpflichtet sich seine eigenen Kunden oder sonstigen von der Datenbearbeitung Betroffenen die Datenschutzerklärung sofern notwendig verfügbar zu machen.

## 8. Haftung des Dienstleisters gegenüber dem Kunden

### a) Grundsatz

58 Der Dienstleister haftet ausschliesslich für den Schaden des Kunden, die der Dienstleister in vorsätzlicher oder in grobfahrlässiger Weise verursacht hat. Der Verschuldensnachweis ist vom Kunden zu erbringen. Insoweit haftet der Dienstleister auch für den beim Kunden entstandenen Mangelfolgeschaden.

59 Eine allfällige Haftpflicht für Imageschäden des Kunden oder für bei Dritten eingetretene Verletzungen des Schutzbereichs von Immaterialgüterrechten oder Persönlichkeitsverletzungen oder Imageschäden, die auf Leistungen des Dienstleisters zurückzuführen sind, wird vollständig wegbedungen.

### b) Ausnahme

60 Der Dienstleiter haftet nicht für den Schaden des Kunden, den der Dienstleiter durch leichte Fahrlässigkeit verursacht hat. Insbesondere haftet der Dienstleister nicht für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Mangelfolgeschäden.

### c) Hilfspersonen und Substituten

61 Der Dienstleister haftet ausschliesslich für den Schaden des Kunden, der ihm durch die mangelhafte Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfsperson bzw. die Auswahl und Instruktion des Substituten entstanden ist. Hat der Kunde den Dienstleister zum Beizug eines Substituten explizit ermächtigt oder es so gewünscht, so trifft den Dienstleister weder eine Überwachungspflicht noch eine Haftung für Schäden aus mangelhafter Überwachung. Der Dienstleister haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die der Substitut verursacht hat.

62 Der Dienstleister behält sich vor, einen beigezogenen Substituten ohne Vorankündigung durch einen anderen zu ersetzen, insbesondere wenn der beigezogene Substitut eine vertragliche Verpflichtung voraussichtlich nicht erfüllen kann oder Gefahr in Verzug besteht.

**d) Rechtsgewährleistung**

63 Der Dienstleister bietet Gewähr, dass kein Dritter Rechte an den vom Dienstleister höchstpersönlich erbrachten Leistungen geltend macht. Die Rechtsgewährleistung ist ausgeschlossen für Leistungen, die nicht durch den Dienstleister höchstpersönlich erbracht wurden (z.B. Software von Drittanbietern, Bild aus Datenbank mit fehlerhafter Open-Source-Deklaration, Third Party Libraries, Leistungen von Substituten).

64 Diese Gewährleistung gilt nicht für Softwareteile respektive für Leistungen, die nicht vom Dienstleister entwickelt wurden respektive nicht direkt vom Dienstleister erbracht werden, die jedoch auf Wunsch des Kunden integriert bzw. verwendet wurden.

65 Weiter bietet der Dienstleister für seine erbrachten Leistungen keine Gewähr für die Nichtverletzung von Persönlichkeits-, Marken-, Patent- oder Urheberrechten. Die Überprüfung einer möglichen Schutzbereichsverletzung liegt in der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden.

## 9. Haftung des Kunden gegenüber dem Dienstleister

66 Der Kunde haftet insbesondere für den beim Dienstleister entstandenen Schaden, der durch die nicht vertrags- oder gesetzeskonforme Nutzung von durch den Dienstleister erbrachten Leistungen entsteht.

67 Wird der Dienstleister aufgrund bei Dritten eintretenden Verletzung des Schutzbereichs von Immaterialgüterrechten, Imageschäden oder Persönlichkeitsverletzungen belangt, deren Ursache in der gehörigen Vertragserfüllung durch den Dienstleister gegenüber dem Kunden vermutet wird, so hat der Kunde den Dienstleister schadlos zu halten und für die Kosten der Verteidigung bzw. die Rechtsdurchsetzungskosten aufzukommen.

## 10. Leistungseinkauf bei Dritten

68 Verlangt der Kunde eine Leistung oder offeriert der Dienstleister eine Leistung, die nicht in den gewöhnlichen Geschäftsbereich (=Software oder gestalterische Leistungen) des Dienstleisters fällt, so zeigt der Dienstleister diesen Umstand dem Kunden an. Nimmt der Kunde diese Offerte an, bzw. erklärt sich der Dienstleister mit der Beauftragung durch den Kunden einverstanden, so ist der Dienstleister ermächtigt, stellvertretend für den Kunden die Leistung beim Dritten im Namen und auf Rechnung des Kunden zu beziehen. Wahlweise kann der Dienstleister den Dritten aus eigener Kasse vorab befriedigen und den Betrag hinterher beim Kunden einfordern.

69 Dies gilt insbesondere für folgende Leistungen:

- Drucklegung aller Art
- Web-Hosting
- Beauftragung eines Fotografen
- Bezug von Schriftlizenzen; kontingentierte Schriftlizenzen (Lizenz für den Gebrauch eines speziellen Fonts)

70 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der Erfüllung Leistungspflicht durch den Dienstleister, legt der Dienstleister die Stellvertretung des Kunden für diese Geschäfte nieder. Der Dienstleister lehnt jegliche Haftung für allfällige Konsequenzen der Beeindung der Stellvertretung ab (z. B. fehlende Betreuung von Servern, nicht Bezahlung von Hosting- oder Domaingebühren.)

## 11. Hosting- & Domainregistrarwechsel

### a) Transfer zu einem Hosting-Partner

71 Sofern der Dienstleister für den Kunden eine neue Website programmiert oder eine bestehende Website updatet, wird der Dienstleister die Website resp. die Software ohne anderweitige Abmachung im Ermessen des Dienstleisters auf in der Schweiz gelegene Server eines Hosting-Partners transferieren und von dort aus an das Internet angebunden. Dabei entstehen Kosten, die in der Offerte deklariert wurden (ab ca. CHF 247.00/Jahr zzgl. MWST).

72 Sollte der Hostingprovider auch zum Domainregistar gemacht werden, so geschieht dies mit Einwilligung den Kunden. Es fallen wiederkehrende Kosten für die Domainhalterschaft an, die vom Kunden zu tragen sind (ab CHF 15.00/Jahr/Domain). Die vom Partner erbrachten Leistungen, werden direkt vom Dienstleister in Rechnung gestellt. Der Anspruch des Kunden auf Leistungserbringung richtet sich an den Dienstleister.

### b) Exigo AG insbesondere

73 Sofern Hosting-Dienstleistungen beim Dienstleister bezogen werden, werden diese direkt durch die exigo ag, Sägenstrasse 4, 7000 Chur (CHE-101.541.658), erbracht, wobei sich die Forderung des Kunden auf Erbringung der Hosting-Dienstleistung an den Dienstleister richtet. Der Dienstleister erbringt Hosting-Dienstleistungen nur im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der exigo ag, resp. kann sie nur in dem Umfang, in dem die exigo ag eine Leistungszusicherung macht, erbringen. Bezieht der Kunde Hosting-Dienstleistungen von anderen Anbietern, so hat er mit diesen eine vom Dienstleister unabhängige, direkte Vertragsbeziehung.

74 Die Forderungen und Pflichten des Kunden im Rahmen von durch den Dienstleister erbrachten Hosting-Dienstleistungen richten sich nach denselben Regeln und bestehen im selben Umfange, wie die exigo ag die Hosting-Dienstleistung gegenüber dem Dienstleister zusichert resp. erbringt.

75 Dafür gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der exigo AG, abrufbar unter https://www.exigo.ch/de/ueber-die-exigo-ag/offizielles/agb/, sowie allen anderen von der exigo ag unter demselben Link publizierten Vertragsbedingungen. Dazu gehören die Vertragsbedingungen «AGB .ch/.li Domains» und «AGB Internet-Domains».

76 Der Dienstleister behält sich gegenüber dem Kunden vor, den Hosting-Partner jederzeit und ohne Vorankündigung zu wechseln.

## 12. Verwendung als Referenz

77 Der Dienstleister darf für den Kunden produzierte Produkte als Referenz auf werbewirksamen Plattformen veröffentlichen. Der Kunde kann die Verwendung als Referenz vor Vertragsschluss untersagen.

78 Die Existenz der Kundenbeziehung untersteht keiner Geheimhaltung, sofern es der Kunde nicht ausdrücklich wünscht. Informationen über Vertragsinhalte unterstehen gesetzlichen Vertraulichkeitspflichten.

79 Sofern der Kunde nicht in einer durch Text nachweisbaren Form vor Vertragsschluss widerspricht, so kann der Dienstleister im Website-Impressum und im Footer der Website(s) seine Firma mit Kontaktangaben und Logo platzieren. Sofern der Kunde für diese Erwähnung im Impressum oder im Footer der Website nicht einen Rabatt vom Dienstleister erhalten hat, kann er die Erwähnung jederzeit entfernen. Wenn er für die Erwähnung einen Rabatt erhalten hat, darf er die Erwähnung nur nach vorgängiger Zustimmung des Dienstleisters entfernen, ansonsten der Kunde den erhaltenen Rabatt dem Dienstleister zurückzahlen muss.

80 In beiden Fällen, sofern die Erwähnung des Dienstleisters besteht, darf der Dienstleister jederzeit seine Kontaktangaben und sein Logo Aktualisierungen unterziehen.

## 13. Rechtliche Texte auf einer Website

81 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Datenschutzerklärungen, das Impressum, Cookie-Banner-Infos und weitere Texte bindet der Dienstleister auf Anfrage des Kunden auf der Website ein. Der Dienstleister ist darauf angewiesen, dass diese Texte vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Dienstleister verwendet u. U. Dummy-Texte zur Überprüfung und Vorschau der User-Experience. Diese müssen zwingend vom Kunden ersetzt werden. Für Dummy-Texte übernimmt der Dienstleister keine Verantwortung.

82 Das Zusammenstellen von Auskünften hinsichtlich Personendatenbearbeitungen für unsere Produkte verrechnen wir auf Zeitbasis mit einem Ansatz von CHF 150.00/h zzgl. MWST.

## 14. Service-Level-Information (keine rechtliche Bindung)

83 Der Dienstleister steht dem Kunden zu Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 17.30 Uhr) telefonisch oder via E-Mail für Notfälle und sonstige Supportanfragen zur Verfügung. Ausserhalb dieser Zeiten erbringt der Dienstleister seine Leistungen nach seinen besten Möglichkeiten, wobei die Supporttelefonnummer permanent auf einen Mitarbeiter weitergeleitet ist.

84 Vom Dienstleister geleistete Arbeit wird auf Zeitbasis mit einem Ansatz von CHF 150.00/h zzgl. MWST verrechnet. Ausserhalb der Bürozeiten, beträgt der Stundenansatz CHF 300.00/h zzgl. MWST. Fallen Arbeiten unter die vom Dienstleister gebotene Sachgewährleistung, schuldet der Kunde dafür keine Vergütung.

## 15. Bearbeitung von Content, Abfüllen von Inhalten, Datenübernahmen und -Konvertierungen, Behebung von durch den Kunden verursachten Fehlern

85 Für Anfragen und Aufträge, die via der Supportkanäle oder direkt an individuelle Mitarbeiter des Dienstleisters gerichtet werden, ohne, dass eine Offerte vom Kunden verlangt wird oder ein Service-Vertrag besteht, verrechnet der Dienstleister die erbrachten Leistungen auf Stundenbasis zu CHF 150.00 zzgl. MWST.

## 16. Service-Verträge

86 Zum Betrieb einer Website gehört immer auch ihre Wartung- und Pflege. In einem separaten Service-Vertrag regeln wir unsere Leistungen für den Service der Website. Sofern wir für Sie eine Website- oder andere Software programmieren, bestehen wir aus Reputations- und Sicherheitsgründen zu unserem beidseitigen Schutz auf den Abschluss eines Service-Vertrags.

## 17. Abtretung von Forderung

87 Der Kunde kann seine vertraglichen Forderungen gegenüber dem Dienstleister nicht ohne dessen Zustimmung abtreten. Handelt es sich um reine Geldforderungen, so können diese von beiden Parteien unter Bedingung der vorgängigen Mitteilung an die andere Partei abgetreten werden.

## 18. Fälligkeit, Verzug & Akontozahlungen

88 Haben die Parteien nicht etwas anderes vereinbart oder ergibt es sich nicht aus der Natur des Geschäfts, können Verpflichtungen sofort erfüllt (auch vor einem vereinbarten Abliefertermin) oder die versprochene Leistung sofort gefordert werden. Sofern eine Geldforderung fällig ist, gerät deren Schuldner mit Ablauf einer gesetzten Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug.

89 Der Dienstleiter kann vom Kunden ab Vertragsschluss und auch vor Arbeitsbeginn jederzeit die Zahlung von Kostenvorschüssen bis zur Höhe eines Drittels der Vertragssumme verlangen. Hat der Dienstleister vom Kunden eine Akontozahlung (=Kostenvorschuss) verlangt, so kann der Dienstleister den Arbeitsbeginn bis zum Erhalt des Betrags hinauszögern. Allfällige im Rahmen der Projektplanung abgemachte Termine müssen, sofern der Dienstleister die Termine nicht freiwillig halten möchte, neu verhandelt werden.

## 19. Preise und Spesen

90 Müssen Mitarbeiter des Dienstleisters zur Vertragserfüllung Reisen auf sich nehmen, so wird die Reisezeit mit einem Personenwagen mit CHF 150.00/h zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird mit CHF 75.00/h zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

91 Der Kunde hat dem Dienstleister zusätzlich die notwendigen Auslagen (z. B. Reisekosten) zu ersetzen. Dazu zählen insbesondere die Auslagen für die Benützung eines Personenwagens (CHF 0.80/km zzgl. Mehrwertsteuer) oder die Kosten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zzgl. Mehrwertsteuer.

## 20. Erfüllungsort und Erfüllungsweise

92 Ergibt sich der Erfüllungsort oder die Erfüllungsweise nicht aus dem Vertrag, so befindet sich der Erfüllungsort am Sitz des Dienstleisters.

## 21. Force Majeure

93 Kann der Dienstleister die versprochene Leistung aufgrund höherer Gewalt nicht rechtzeitig erbringen, so verlängern sich laufende Erfüllungsfristen beider Parteien um die Dauer des Zustands der höheren Gewalt. Dauert der Zustand der höheren Gewalt einen Monat oder länger, so verlängern sich laufende Erfüllungsfristen beider Parteien um die Dauer des Zustands der höheren Gewalt zuzüglich eines Monats.

94 Kann der Dienstleister die versprochene Leistung aufgrund höherer Gewalt gar nicht mehr erfüllen, so erlischt die Forderung des Kunden gegenüber dem Dienstleister. Beim Kunden entsteht für die entfallene Forderung ein Rückerstattungsanspruch nach OR 62 ff. für bereits geleistete Zahlungen. Sofern Leistungen des Dienstleisters teilweise erbracht werden konnten, entsteht für den erbrachten Teil kein Rückererstattungsanspruch.

95 Als Fälle von höherer Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Krankheitsepidemien, Streiks, Verkehrsunfälle und Brände.

## 22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

96 Auf die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien kommt schweizerisches materielles Recht zur Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (Wiener Kaufrecht) und des Haager Übereinkommens und des internationalen Privatrechts.

97 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind einzig die Gerichte am Sitz des Dienstleisters zuständig. Vorbehalten sind zwingende Gerichtsstände.

## 23. Salvatorische Klausel

98 Sollten Teile des Vertrags zwischen den Parteien unwirksam sein, so soll der Rest des Vertrags nicht von der Unwirksamkeit betroffen sein. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch wirksame, dem ursprünglichen Zweck am nächsten stehende Bestimmungen ersetzt.

## 24. Zusicherung der Zeichnungsberechtigung

99 Jene natürliche Person, die die Zustimmung zur Offerte (Vertragsangebot) und den Vertragsbedingungen erklärt, handle sie für sich, als Organ oder Stellvertreter, bestätigt für den Vertragsschluss gehörig ermächtigt zu sein. Ist sie es nicht, haftet sie für die Konsequenzen des Wegfalls des Vertrages und den daraus entstehenden Schaden bis zur Höhe der Vertragssumme.

Das Einverständnis des Kunden zu diesen Vertragsbedingungen kann elektronisch oder schriftlich dem Dienstleister mitgeteilt werden.